

Inhaltsangabe

- 40. Einladung zur Einwohnerversammlung betr. Vorstellung der Platz- und Straßenraumgestaltung Ploon in der Ortschaft Brenig S. 112
- 41. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004 S. 113

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jedes Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

40. **Einladung zur
Einwohnerversammlung**

**Vorstellung der Platz- und Straßenraumgestaltung
Ploon in der Ortschaft Brenig**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister beauftragt, die Platz- und Straßenraumgestaltung des Ploon in der Ortschaft Brenig in einer Einwohnerversammlung durch den beauftragten Planer vorstellen zu lassen und mit interessierten Einwohnern zu erörtern.

Die Einwohnerversammlung findet statt am

**Mittwoch, dem 02.06.2004 um 19.00 Uhr
im Gemeindezentrum Brenig, Haasbachstraße 4.**

Interessierte Bürger werden hiermit zur Teilnahme an der Einwohnerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 13.05.2004



(Henseler)
Bürgermeister

41

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Bornheim - die Wahlbezirke der Stadt Bornheim - wird in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro, Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 358 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28.05.2004 bis 12.30 Uhr beim Wahlbüro, Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 358 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Sieg-Kreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung der sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

-114-

bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung (bis zum 28.Mai 2004) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) Wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller/ muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

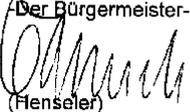
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bornheim, den 07.05.2004

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister-

(Henseler)